

*September 2021*

## Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen: Plattformbetreiber haften nicht für Urheberrechtsverletzungen durch Nutzer, Verantwortung des Wegehalters für sämtliche erlaubte Nutzungshandlungen, Eintritt von Erbunwürdigkeit nach eigenem Tod und Verschulden wegen Beschimpfungen während der Ehe. Darüber hinaus werden die Ziele der WEG-Novelle 2022 überblicksmäßig dargestellt.

### 1. Judikatur

- ▷ **Plattformbetreiber haften nicht für Urheberrechtsverletzungen durch Nutzer:** Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens hatte sich der EuGH jüngst mit der Frage auseinanderzusetzen, wann Anbieter von Internetplattformen für Urheberrechtsverstöße durch ihre Nutzer haften. In beiden der vor deutschen Gerichten geführten Ausgangsverfahren traten Plattformbetreiber – YouTube zum einen und Cyando zum anderen – als Beklagte wegen Urheberrechtsverletzungen auf. Den Anbietern sei die widerrechtliche Veröffentlichung von Musikstücken bzw eines Links zum illegalen Download von Medizinbüchern vorzuwerfen.
- Der EuGH urteilte, dass Art 3 Abs 1 der EU-Urheberrechtsrichtlinie dahingehend auszulegen sei, dass Betreiber von Internetplattformen grundsätzlich nicht für die von ihren Nutzern begangene widerrechtliche öffentliche Wiedergabe von geschützten Inhalten (= Urheberrechtsverletzungen iSd Richtlinie) haften. Eine solche **widerrechtliche öffentliche Wiedergabe durch den Plattformbetreiber selbst sei nur dann anzunehmen, wenn dieser über die bloße Bereitstellung der Plattform hinaus einen Beitrag dazu leiste, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu geschützten Inhalten zu verschaffen**. Daher habe ein Plattformanbieter solange nicht für Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer einzustehen, als er lediglich die Plattform betreibe, auf der die rechtswidrige Veröffentlichung durch den Nutzer erfolgt sei. **Von diesem Grundsatz macht das Höchstgericht jedoch drei Ausnahmen:** Zum einen sei eine solche Haftungsbefreiung des Plattformbetreibers dann nicht mehr tragbar, wenn dieser konkrete Kenntnis von der Rechtsverletzung habe – etwa dadurch, dass er vom Rechteinhaber auf die illegal hochgeladenen Inhalte hingewiesen wurde –, der Plattformbetreiber den Inhalt jedoch trotzdem nicht unverzüglich lösche oder den Zugang dazu sperre. Weiters hafte ein Anbieter dann für Urheberrechtsverletzungen, wenn er wisse oder wissen hätte müssen, dass Nutzer über seine

Plattformen häufig geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen und dennoch keine geeigneten technischen Schutzmaßnahmen dagegen ergreife. Schließlich mache sich ein Internetplattformbetreiber selbstverständlich auch dann haftbar, wenn er die Nutzer seiner Plattform dazu verleite, geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen, Hilfsmittel anbiete besagte Inhalte zu teilen oder Sinn und Zweck der Plattform einzig und allein die widerrechtliche Veröffentlichung von Inhalten sei.

In Bezug auf die beiden Ausgangsstreitigkeiten hielt der EuGH fest, dass weiterhin die deutschen Gerichte über eine etwaige Haftung der beklagten Plattformbetreiber zu entscheiden hätten. Allerdings wies das Höchstgericht auf einige, für die nationalen Entscheidungen potentiell relevante Umstände hin: So betonte der EuGH, dass YouTube an der Erstellung beziehungsweise Auswahl der von den Nutzern der Plattform auf diese hochgeladenen Inhalte nicht beteiligt sei und diese vor dem Hochladevorgang weder sichte noch kontrolliere. Außerdem weise YouTube die Nutzer bei jedem Hochladevorgang daraufhin, **allfällig bestehende Urheberrechte zu beachten und habe auch verschiedenste technische Vorkehrungen (Meldebutton, spezielles Benachrichtigungsverfahren, ua) getroffen**, um Urheberrechtsverletzungen hintanzuhalten. Demgegenüber werde Cyando vorgeworfen, dass 90 bis 96 % der gesamten auf der Plattform abrufbaren Daten widerrechtlich veröffentlichte Inhalte darstellen würden. Stelle sich heraus, dass dieser Vorwurf zutreffe, so läge die Annahme nahe, dass der **hauptsächliche Zweck der Plattform in der unrechtmäßigen öffentlichen Zugänglichmachung geschützter Inhalte bestehe**, welcher Umstand wiederum für die Entscheidung der Haftungsfrage des Plattformbetreibers eine wesentliche Rolle spiele (C-682/18 und C-683/18).

**Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>9</sup> Rz 253, 268 ff, 270b
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Fälle 43, 44, 45
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>3</sup> Seiten 99 f und unter dem Begriff „Providerhaftung“

- **Verantwortung des Wegehalters für sämtliche erlaubte Nutzungshandlungen:** Der Unfall hatte sich auf dem Platz vor dem Linzer Wissensturm ereignet. Auf der Suche nach der zu ihrem gegenüber gelegenen Hotel gehörigen Tiefgarage begab sich die ortsunkundige Klägerin zu einem unmittelbar neben der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage befindlichen Treppenabgang. Dieser war zum Unfallzeitpunkt frei zugänglich und ungekennzeichnet. Tatsächlich führte die Stiege jedoch nicht zur Hotelgarage, sondern zu einer Trafostation des Linzer Wissensturms. Noch bevor die Klägerin die Treppe auf dem – vermeintlichen – Weg zu ihrem Auto hinabsteigen konnte, stürzte die Frau bereits auf dem Absatz derselben. Grund dafür waren die winterlichen Witterungsverhältnisse – genauer, eine unter dem **Schnee auf der Fläche des Stiegenabgangs verborgene Eisschicht**. Für ihre Verletzungen beehrte die Klägerin in der Folge Schadenersatz von der Stadt Linz: Diese habe ihre Verkehrssicherungspflichten als Wegehalterin nach § 1319a ABGB grob fahrlässig verletzt und daher für den erlittenen Schaden einzustehen. Das Erstgericht wies die Klage der Frau mit der Begründung ab, dass der Treppenabgang nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei.

Bereits das Zweitgericht und schließlich auch der OGH in letzter Instanz vertraten eine andere Ansicht: In Anbetracht der festgestellten örtlichen Gegebenheiten habe man **damit rechnen**

müssen, dass Passanten – insbesondere Ortunkundige – den nicht abgesperrten Treppenabgang betreten. Der Stadt Linz sei es daher zumutbar gewesen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die gefahrlose Benützung des Weges zu sichern. Dies gelte unabhängig davon, ob die Treppe betreten werden würden, um tatsächlich zum Traforaum zu gelangen oder deren Benützung lediglich aus einem Irrtum oder schlichter Neugier resultiere. Auch das Ausruhen auf den Stufen sowie das Anlehnen ans Geländer würden durchwegs erlaubte Nutzungshandlungen darstellen, auf die sich die Schutz- und Sorgfaltspflichten der Stadt Linz als Wegehalter erstrecken würden. Gegenwärtig sei nicht erkennbar, warum es der Stadt Linz nicht zumutbar gewesen wäre, den Abgang vor den Stiegen – etwa im Gegensatz zu einem lediglich 1,2 Meter entfernten Fahrradabstellplatz – räumen zu lassen. Zudem habe man verabsäumt geeignete Hinweise wie ein von weitem erkennbares Betretungsverbotsschild, eine vorgelegte Kette oder eine Gittertür am Treppenabsatz anzubringen. Noch ausdrücklich betont wurde vom OGH, dass der öffentlichen Hand hinsichtlich ihrer sie gegenüber der Allgemeinheit treffenden Verkehrssicherungspflichten mehr Verantwortung aufgebürdet werden könne als Privaten. Die Stadt Linz habe ihre Pflichten nach § 1319a ABGB grob fahrlässig verletzt, weshalb sie für die Verletzungen der Klägerin hafte. Dies jedoch nicht in vollem Umfang, da im gegenständlichen Fall eine Schadensteilung (vgl § 1304 ABGB) vorzunehmen sei: Wegen der für die Klägerin leicht erkennbaren Gefährlichkeit der Benützung des mit einer Schneeschicht bedeckten Treppenabgangs hätte sie diesen vorsichtiger betreten müssen, dazu bereit sich bei Bedarf am Geländer der Stiege anzuhalten. Aufgrund des sie treffenden Mitverschuldens sei der Frau daher Schadenersatz nur in halber Höhe ihres ursprünglichen Begehrens zu gewähren (8 Ob 102/20p).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>9</sup> Rz 204
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Fälle 134, 155
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>3</sup> Seite 72 und unter dem Begriff „Wegehalterhaftung“

- **Eintritt von Erbunwürdigkeit nach eigenem Tod:** Gemäß § 540 ABGB ist erbunwürdig wer absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht, oder einen solchen Willen unterdrückt. Diesen Fällen gemein ist das Vorliegen eines Testaments – wie der Eintritt von Erbunwürdigkeit jedoch zu beurteilen ist, wenn ein Testament niemals errichtet wurde, hat der OGH jüngst klargestellt: Der Erblasser hatte zwei Kinder aus erster Ehe und seine zweite Ehefrau hinterlassen. Den genannten Personen war aufgrund der gesetzlichen Erbfolge zu je einem Drittel rechtskräftig eingewilligt worden. Kurz vor ihrem eigenen Tod gestand jedoch die Ehefrau in ihrem Testament den letzten Willen ihres vorverstorbenen Mannes vereitelt zu haben: „Ich habe das Testament meines Mannes zerrissen. Er hat alles einer wohltätigen Organisation vermacht.“ Dieses Geständnis der Witwe war aber kein solches – tatsächlich hatte der Erblasser niemals ein Testament errichtet und hätte auch die wohltätige Organisation, zu der er – im Gegensatz zu seiner Ehefrau – keinerlei Verbindung hatte, nicht als Erben eingesetzt. Hintergrund des falschen Geständnisses der Witwe war vielmehr der Versuch, den Kindern des Verstorbenen deren gesetzlichen Erbteil zu entziehen. Zwischen diesen einerseits und der Witwe bzw ihren Töchtern andererseits war zuvor nämlich ein Streit über die Aufteilung der Verlassenschaft ausgebrochen. Den Ausgang desselben wollte die Witwe nun – angesichts ihres nahenden Todes – mitbestimmen, indem sie vortäuschte, der Erblasser hätte in

Wahrheit sein gesamtes Vermögen nicht seinen Angehörigen, sondern der wohltätigen Organisation vermachen wollen. Gegen diese versuchte Täuschung wehrten sich die Kinder des Verstorbenen mit einer Erbschaftsklage, in der sie die Abtretung des der Witwe zu einem Drittel eingewandten Vermögens des Erblassers begehrten. Indem sie die Existenz eines Testaments und dessen Vernichtung fingiert habe, habe sich die Frau erbunwürdig gemacht und dadurch ihren erbrechtlichen Anspruch auf die Verlassenschaft verloren. Das an sie eingewandte Drittel stehe daher rechtmäßig den Kindern des Verstorbenen zu.

Während die Vorinstanzen die Ansicht teilten, die Witwe habe keinen Erbunwürdigkeitsgrund verwirklicht, kam der OGH zu einem anderen Ergebnis: **Obwohl nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, schütze § 540 ABGB auch die gesetzliche Erbfolge.** Daraus folge, dass nicht nur derjenige den letzten Willen des Erblassers vereitle, der Handlungen gegen ein Testament setze, sondern Erbunwürdigkeit auch dann anzunehmen sei, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen habe und ein Erbe versuche die gesetzliche Erbfolge zu beeinträchtigen, beispielsweise durch Unterschieben eines Testaments. **Auch das Vortäuschen eines Testaments und dessen Zerstörung mit dem Vorsatz, die gesetzlichen Erben um ihren Erbteil zu bringen, stelle einen Erbunwürdigkeitsgrund iSd § 540 ABGB dar.** Die Witwe sei daher vom Erbe ihres Mannes ausgeschlossen, der Erbschaftsklage seiner Kinder demgegenüber stattzugeben – diese würden alles erben (2 Ob 75/20y).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>9</sup> Rz 517 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Fälle 100, 155, 247, 248, 249
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>3</sup> Seiten 165 f und unter dem Begriff „Erbunwürdigkeit“

- **Verschulden wegen Beschimpfungen während der Ehe:** Zu klären, wer das Ende einer Ehe zu verantworten hat, ist für die Scheidungsfolgen – insbesondere im Hinblick auf den Unterhalt – von großer Bedeutung. Gemäß § 49 EheG kann ein Ehegatte die Scheidung aus dem alleinigen Verschulden des anderen verlangen, wenn dieser schuldhaft eine schwere Eheverfehlung begangen hat, die zur unheilbaren Zerrüttung und damit zum objektiven und – zumindest von einem Partner als solches empfundenen – subjektiven Ende der Ehe geführt hat. Im gegenständlichen Fall **begehrte die Klägerin wegen der krankhaften Eifersucht und einer außerehelichen Beziehung ihres Mannes die Scheidung aus dessen alleinigem Verschulden.** Dieser sei ihr gegenüber nicht nur wiederholt gewalttätig geworden, sondern habe sie durch die Montage von Wildkameras im Garten und Absuchen der Gegend mit seinem Auto auf Schritt und Tritt kontrollieren wollen. Zudem habe der Beklagte sein – über rein freundschaftliche Kontakte hinausgehendes – Verhältnis zu einer anderen Frau, mit der er sogar einen Urlaub in Venedig verbracht hätte, vor der Klägerin verheimlicht und sie mit ihren Nachfragen nach seinem Aufenthalt immer wieder vertröstet. Dem entgegnete der Mann, dass auch seine Gattin ehezerrüttende Verhaltensweisen gesetzt habe – nicht zuletzt habe sie ihn sogar zum Selbstmord aufgefordert. Das Erstgericht schied die Ehe wegen des überwiegenden Verschuldens des Mannes – eine Entscheidung, die das Zweitgericht in der Folge bestätigte.

Der OGH hob das Urteil der Vorinstanzen jedoch auf: Weil überwiegendes Verschulden – insbesondere bei den Scheidungsfolgen – dem alleinigen Verschulden gleichgestellt werde, sei bei dessen Beurteilung ein strenger Maßstab anzulegen. **Bei beiderseitigem Verschulden müsse daher**

ein sehr erheblicher Unterschied in der Schwere des Verschuldens gegeben sein, um überwiegendes Verschulden eines Ehegatten annehmen zu können. Das mindere Verschulden müsse fast vollständig in den Hintergrund treten, während das Verhalten des anderen Teils eine gravierende Eheverfehlung darzustellen habe. Im gegenständlichen Fall sei ein Verschuldensauspruch wegen unzureichender Sachverhaltsfeststellungen jedoch noch nicht möglich: Im Vorverfahren sei weder der Ehebruch des Mannes zweifelsfrei festgestellt worden noch, ob und inwieweit es die Klägerin störte, dass der Mann auf der Suche nach ihr mit dem Auto die Gegend abgefahren sei, beziehungsweise ob sie sich diesbezüglich jemals beim Beklagten beschwert hatte. Jedenfalls widersprüchen Beschimpfungen dem Gebot zur anständigen Begegnung zwischen den Eheleuten und würden damit schwere Eheverfehlungen darstellen. Zur Klärung der Frage, ob es sich bei den Äußerungen der Klägerin, mit denen sie ihrem Mann nahelegte, ihr einen Gefallen zu tun und sein Leben zu beenden, noch um verständliche Reaktionen auf seinerseits unangemessene Verhaltensweisen gehandelt habe, bedürfe es wiederum der genaueren Feststellung von Tatsachen. Aus diesem Grund sei das Urteil der Vorinstanzen aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung an die erste Instanz zurückzuweisen. Erst danach habe das Erstgericht zu entscheiden, wem das (überwiegende) Verschulden am Scheitern der Ehe zur Last zu legen sei (1 Ob 2/21g).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>9</sup> Rz 393, 402 f, 406 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Fälle 152, 154, 162, 237, 238, 239
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>3</sup> Seiten 134 ff und unter den Begriffen „Scheidungsverschulden“ und „Verschuldensauspruch“

## 2. Gesetzgebung

- **Ministerialentwurf WEG-Novelle 2022:** Um einerseits den Umstieg auf Elektromobilität zu fördern und andererseits den Energiebedarf für Gebäude zu verringern, ist mit 1.1.2022 das Inkrafttreten der WEG-Novelle 2022 vorgesehen. Hauptziele des Entwurfes (134/ME) sind, im Wohnungseigentumsrecht verbesserte Rahmenbedingungen für die Installation von Ladestationen sowie für die Erhaltung von Gebäuden insbesondere in wärme-, klima- und energietechnischer Hinsicht zu schaffen. Daneben sollen auch unterstützungswürdige Innovationen (Errichtung von Einzel-Photovoltaikanlagen, behindertengerechte Ausgestaltungen, etc) begünstigt werden. Die Novelle erleichtert es dem Wohnungseigentümer Änderungen an seinem Eigentumsobjekt nach § 16 WEG vorzunehmen und statuiert neuerdings eine Auskunftspflicht des Verwalters, die es für den einzelnen Wohnungseigentümer vereinfachen soll, zur Wahrnehmung bestimmter Gestaltungsmöglichkeiten mit anderen Wohnungseigentümern in Kontakt zu treten.

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>8</sup> Rz 323 ff
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>3</sup> Seite 113 und unter dem Begriff „Wohnungseigentum“